

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), geändert durch das Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482), in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBl. 19/1998, S. 505), in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 13.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 - Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland nachweisbar versteuern (§ 5 Abs. 4).

§ 3 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 - Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 - Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 - Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 36,00 €.
- (2) Werden im Stadtgebiet von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten Hund 40,00 €, für den dritten und jeden weiteren Hund 46,00 €. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines über sechs Monate alten gefährlichen Hundes im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG der Hundegruppen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier und den Kreuzungen untereinander 287,00 €. Dieser erhöhte Steuersatz kommt nicht zur Anwendung, wenn die Gefährlichkeitsvermutung durch einen Wesenstest widerlegt wird. Für Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit auf Grund ihres Verhaltens im Einzelfall festgestellt wurde, gilt der erhöhte Steuersatz von 287,00 € ab dem Folgemonat der Gefährlichkeitsanzeige.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 - Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- (1) Blindenführhunden.
- (2) Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
- (3) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
- (4) Hunden von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern und Jägern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz bzw. die weidgerechte Jagdausübung erforderlich sind.
- (5) Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.

- (6) Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (7) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind.
- (8) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

§ 8 - Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 - 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.
 - 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 - 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfungmit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 - Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 - 1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden.
 - 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
 - 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
 - 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 - Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
 3. in den Fällen des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde/Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
- (4) Hundehaltern, die einen oder mehrere als gefährlich eingestufte Hunde nach § 6 (3) halten, wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 11 - Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuerschuld wird zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 - Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Brand-Erbisdorf, Steueramt, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 - Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anzeige der Hundehaltung von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke so bald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Brand-Erbisdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Hundesteuermarken.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr eine Ersatzhundesteuermarke ausgegeben.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 - 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich falsche Angaben zur Rasse des Hundes macht.
 - 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
 - 3. entgegen § 13 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt Brand-Erbisdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 17.11.1998, Beschluss Nr. 229 der 48. Stadtratssitzung, außer Kraft.

V. Zweig
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen einer Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

V. Zweig
Oberbürgermeister

(Siegel)